

**Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der EnBW Energie Baden-Württemberg AG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)
gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)**

Vorstand und Aufsichtsrat der EnBW Energie Baden-Württemberg AG erklären gemäß § 161 AktG:

„Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 4. Dezember 2019 hat die EnBW Energie Baden-Württemberg AG bis zum 19. März 2020 den im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 uneingeschränkt entsprochen.

Seit dem 20. März 2020 hat und wird die EnBW Energie Baden-Württemberg AG den im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Abweichungen entsprechen:

Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (Empfehlung D.1 DCGK)

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind in der jährlich veröffentlichten Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB eingehend beschrieben. Darüber hinaus wird im jährlichen schriftlichen Bericht des Aufsichtsrats nach § 171 AktG ausführlich über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse berichtet. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats halten Vorstand und Aufsichtsrat vor diesem Hintergrund nicht für sinnvoll, da die darin enthaltenen gremientechnischen Regelungen für die Aktionäre keine Informationen mit Mehrwert bringen, weshalb der Kodexempfehlung D.1 nicht entsprochen wird.

Offenlegung der Zusammensetzung einer Vergleichsgruppe zur Beurteilung der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder (Empfehlung G.3 Satz 1 DCGK)

Ein gemäß der Kodexempfehlung G.3 geforderter Horizontalvergleich führt zu einem erheblichen administrativen Aufwand in Bezug auf die Datenbeschaffung und -auswertung, zumal die Zusammensetzung einer spezifischen Peer Group immer auch Veränderungen unterliegt. Somit würde der Horizontalvergleich zu einer regelmäßigen und mit einem erheblichen Kostenaufwand verbundenen Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen führen.

Daher erscheint es vorzugswürdig, nicht immer und automatisch bei jeder Vergütungsfestsetzung oder -überprüfung einen spezifischen Peer Group-Vergleich vorzunehmen, auch wenn ein Horizontalvergleich an sich wie auch ein spezifischer Peer Group-Vergleich grundsätzlich sinnvoll erscheinen und daher weiterhin wie bislang von Zeit zu Zeit durchgeführt werden sollten.

In den Fällen, in denen von Zeit zu Zeit ein Horizontalvergleich mittels eines unternehmensspezifischen Peer Group-Vergleichs durchgeführt wird, ist es nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll, die Zusammensetzung der Peer Group zu veröffentlichen, da die Zusammensetzung der Peer Group u.a. Rückschlüsse auf strategische Überlegungen des Aufsichtsrats zulassen würde, die Wettbewerbern nicht zugänglich sein sollen. Im Interesse des Unternehmens wird daher der Kodexempfehlung in G.3 Satz 1 nicht entsprochen.

Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung der Vorstandsmitglieder (Empfehlung G.9 Satz 2 DCGK)

Durch das Gesetz zur Umsetzung der von der EU vorgegebenen zweiten Aktionärsrechterichtlinie („ARUG II“) wurde in § 162 AktG ein neuer Vergütungsbericht eingeführt, der zahlreiche Detailinformationen über die Vergütung der Vorstandsmitglieder enthält. Durch eine darüber hinaus erfolgende Veröffentlichung der jährlich vom Aufsichtsrat für die Vorstandsvergütung festgelegten Minimal-, Ziel- und Maximalwerte für die einzelnen Kenngrößen würden unter anderem sensible Unternehmensinformationen über strategische Zielsetzungen offengelegt werden. Diese Informationen sollen Wettbewerbern nicht zugänglich gemacht werden, weshalb der Kodexempfehlung in G.9 Satz 2 im Interesse des Unternehmens nicht entsprochen wird.

Gewährung variabler Vorstandsvergütung in Aktien an der Gesellschaft (Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK)

Im Kodex wird unter Ziffer G.10 empfohlen, dass die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder überwiegend in Aktien an der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt werden soll. Angesichts der Tatsache, dass sich nur 0,39% des Grundkapitals der EnBW Energie Baden-Württemberg AG im Streubesitz befinden und die EnBW-Aktie daher im börslichen Handel ein marktenges wenig liquides Wertpapier ist, ist diese Empfehlung bei der Gesellschaft nicht sinnvoll umsetzbar. Der Kodexempfehlung in G.10 Satz 1 wird daher nicht entsprochen.

Verfügung über die langfristige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder (Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK)

Der Kodex sieht in der Empfehlung in G.10 Satz 2 vor, die Bemessungsperiode für den langfristige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder auf 4 Jahre zu erweitern. Hintergrund der Regelung soll sein, dass ein verstärkter Anreiz für nachhaltiges Handeln gesetzt wird. Für die langfristige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder der EnBW Energie Baden-Württemberg AG gilt ein dreijähriger Zeitraum. Für Vorstand und Aufsichtsrat ist nicht nachvollziehbar und wurde auch nicht näher von der Kodexkommission begründet, dass ein Vierjahreszeitraum einen verstärkten Anreiz für nachhaltiges Handeln setzen soll oder aus sonstigen Gründen ein vierjähriger Zeitraum im Vergleich zu einem dreijährigen Zeitraum vorteilhaft sein soll.

Da sich der bisher angewandte Dreijahreszeitraum in den vergangenen Jahren bewährt hat und eine Verlängerung nicht für sinnvoll erachtet wird, wird der Kodexempfehlung in G.10 Satz 2 nicht entsprochen.“

Stuttgart, 10. Dezember 2020

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat:



Colette Rückert-Hennen



Lutz Feldmann